

## **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Schussenreute"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schussenreute" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan "Schussenreute" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 1819 (Teilfläche), 1832, 1834, 1838, 1840/1 (Teilfläche), 1840/3, 1840/4, 1840/6 (Teilfläche), 1840/7 (Teilfläche), 1840/11 (Teilfläche), 1840/14, 1840/15, 1840/16, 1840/17, 1840/18, 1840/19, 1840/20, 1840/21, 1840/22, 1840/23 (Teilfläche), 1840/24, 1840/25, 1840/26, 1840/27, 1840/28, 1840/30 (Teilfläche), 1840/31, 1840/32, 1840/33, 1840/35, 1840/36, 1840/37, 1840/38 (Teilfläche), 1842/2 (Teilfläche), 1842/3, 1842/4, 1842/5, 1842/6, 1842/7, 1842/8, 1842/9, 1842/10 und 1845 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- abschließende Steuerung der baulichen Entwicklung in diesem Gebiet durch verbindliche Vorgaben
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- Orientierung der möglichen Entwicklung an der Bestandsbebauung
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a

Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt sind jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Es besteht bis zum 16.10.2020 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweis: Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Eriskirch, den 25.09.2020